

Förderverein der Integrierten Gesamtschule Gera e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Integrierten Gesamtschule Gera e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Staatlichen Integrierten Gesamtschule Gera.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die personelle und materielle Unterstützung von unterrichtlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten am Schulleben Beteiligter, - die Verbesserung der materiellen Bedingungen an der Schule,
 - die Hilfe bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Schulkonzeptes,
 - die Vermittlung von regionalen und internationalen Partnerschaften und- die Entwicklung von Schultraditionen.

§ 3 Mittel

1. Zur Verwirklichung des Zwecks stellt der Verein über Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen Mittel bereit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Schlupfwinkel und Sorgentelefon e.V." Sitz: Lobensteiner Straße 49, 07549 Gera, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, über dessen Bestätigung der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft von Eltern oder sonstigen Sorgenberechtigten endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind die Staatliche Integrierte Gesamtschule Gera verlässt. Eine vorzeitige Beendigung ist zu jeder Zeit unter Einhaltung der Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft möglich.
4. Jedes Mitglied kann auch nach der Entlassung des Kindes aus der Staatlichen Integrierten Gesamtschule Gera freiwillig im Förderverein verbleiben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Regelung aus §5 Satz 3 bleibt davon unberührt.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn das Mitglied gegen die Beitragsordnung verstößt,
 - wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt hat oder- wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Anteilen am Vereinsvermögen.

Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Anteilen am Vermögen.

§ 6 Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung erlässt der Vorstand. Über die Beitragsordnung und jede Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 7 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, mindestens 1x jährlich den Kassenbestand zu prüfen und die ordnungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel festzustellen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Beschluss über die Änderung der Beitragsordnung
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Wahl von Kassenprüfern
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung zur Satzungsänderung
 - die Verleihung der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens 1xjährlich zusammen. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich jedes Mitglied einzuladen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzt oder verändert werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Notwendigkeit durch den Vorstand einberufen oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderung und Änderung der Beitragsordnung ist jedoch 2/3 Mehrheit, bei Auflösung des Vereins ist 3/4 - Mehrheit nötig.
Auf Antrag ist geheime Abstimmung möglich. Bei Abstimmungen, die die Person eines Vereinsmitgliedes betreffen, hat dieses kein Stimmrecht.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 4. dem Schatzmeister
 5. dem SchriftführerDer Vorsitzende oder Stellvertreter soll Lehrer der Schule sein.
2. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer

- Wahlperiode findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind mehrheitlich zu fassen, dazu ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

§ 11 Protokolle und Bekanntmachungen

1. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Mitteilungen des Vereins erfolgen über den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Dazu ist in jedem Fall die Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters erforderlich.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit gilt in diesem Text bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 21.06.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.